

Park- und Parkplatzordnung für Besucher im Europa-Park

Herzlich willkommen im Europa-Park,

für Sie beginnen jetzt einige Stunden des Entdeckens und Erlebens in Deutschlands größtem Freizeitpark. Dabei wünscht Ihnen das gesamte Europa-Park Team viel Spaß und Freude. Allerdings möchten wir Sie nachfolgend auf einige Regeln und korrekte Verhaltensweisen aufmerksam machen, die auf dem gesamten Parkgelände (Park, Hotels, Park- und Hotelparkplatz) gelten. Wir bitten Sie stets mit Rück- und Vorsicht zu handeln. Das bedeutet vor allem, für sich selbst und für andere Besucher Verantwortung zu übernehmen und die Spielregeln der Höflichkeit zu beachten. Weiter bitten wir Sie, die nachfolgenden Regeln unserer Park- und Parkplatzordnung, die Geschäftsgrundlage für den Zeitraum Ihres Aufenthalts im Europa-Park sind, genau zu befolgen.

1. Parken

Auf unseren Parkplätzen gelten die Regeln und Zeichen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Besucher des Europa-Park parken ihr Fahrzeug auf dem ausgewiesenen Besucherparkplatz. Hotelgäste parken bitte auf den extra für Sie reservierten Parkplätzen der Europa-Park Hotels. Der Mitarbeiterparkplatz darf ausschließlich von Mitarbeitern des Europa-Park genutzt werden.

Um den störungsfreien Verkehr zu gewährleisten, müssen die Anweisungen unserer Mitarbeiter auf den Parkplätzen genau beachtet werden. Stellen Sie Ihre Fahrzeuge nur innerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen ab. Falls Sie Ihr Fahrzeug nicht ordnungsgemäß abstellen und dadurch der Verkehr behindert wird, sieht sich der Europa-Park gezwungen, das Fahrzeug auf Ihre Kosten und Ihr Risiko abschleppen zu lassen.

Die zum Parken vorgesehenen Flächen werden seitens des Europa-Park nicht überwacht. Eine Parkgebühr wird daher auch nur für das Zur-Verfügung-Stellen eines Parkplatzes und nicht für die Bewachung des Fahrzeugs erhoben. Achten Sie deshalb beim Verlassen des Fahrzeugs darauf, dass Sie Türen, Kofferraum, Fenster und Schiebedach geschlossen halten. Außerdem werden Sie im eigenen Interesse gebeten, keine Wertgegenstände sichtbar im Auto liegen zu lassen. Ebenso dürfen keine Tiere im Fahrzeug zurückgelassen werden.

Bei Diebstahl oder Beschädigung Ihres Fahrzeugs durch Dritte haftet der Europa-Park nicht. Dies gilt auch für Schäden, die durch Sturm, Feuer, Hagel, Explosion und andere außergewöhnliche Ereignisse verursacht werden. Jeder Schaden, der Ihrer Auffassung nach durch Mitarbeiter des Europa-Park verursacht worden sein soll, muss unmittelbar nach seiner Feststellung und nach Möglichkeit noch im Rahmen des Parkbesuchs unseren Mitarbeitern gemeldet werden, soweit dies zumutbar ist. Der Europa-Park haftet für etwaiges Verschulden seiner Mitarbeiter indes nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

2. Eintrittsberechtigung

Das Gelände des Europa-Park darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte an den gekennzeichneten Besuchereingängen betreten werden. Der Zugang zum Europa-Park über die Hotels ist den Hotelgästen vorbehalten.

Die Eintrittskarten sind während des Aufenthalts aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zum Eintritt und zum Aufenthalt auf dem Parkgelände gilt zu den im Park ausgewiesenen allgemeinen Öffnungszeiten. Ist eine vorzeitige Schließung des Geländes des Europa-Park aus technischen, organisatorischen, betriebs- oder witterungsbedingten Gründen, welche der Europa-Park nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, geboten, so besteht kein Recht auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Eintrittspreises.

Die Eintrittsberechtigung erlischt mit dem Verlassen des Parkgeländes. Sollte nur kurz der Park verlassen werden, wenden Sie sich bei der Eingangskontrolle an einen unserer Mitarbeiter, der Sie dazu berechtigt, später wieder in den Park zu gelangen.

Kinder, die das 11. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind nur zusammen mit einer erwachsenen, volljährigen Begleitperson Zutrittsberechtigt. Aufsichtspersonen und Eltern haften für ihre Kinder. Bei bestimmten Veranstaltungen können anderweitige Regeln gelten. Bitte beachten Sie die jeweiligen Hinweise zu den entsprechenden Veranstaltungen. Hierzu stehen Ihnen entsprechende Broschüren, Internetseiten und natürlich die Mitarbeiter des Parks zur Verfügung.

Das Verkaufen von Gutscheinen, Eintritts- oder Freikarten des Europa-Park auf dem Parkplatz oder auf dem Parkgelände ist nicht gestattet. Sollten Sie ein Ticket übrig haben oder nicht einlösen wollen, melden Sie sich bitte an der Information am Haupteingang.

3. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Den Anordnungen der Mitarbeiter des Europa-Park ist stets im eigenen Interesse Folge zu leisten.

Alle Besucher sind angehalten, sich korrekt und angemessen zu verhalten. Störung der öffentlichen Ordnung, mutwillige Zerstörungen oder Beschmutzungen, ungebührliches Verhalten, Beeinträchtigung anderer Gäste oder des Parkbetriebs, Anwendung verbaler oder körperlicher Gewalt, Beleidigung, Beschimpfung, Missachtung der Parkordnung etc. veranlassen den Europa-Park geeignete Maßnahmen wie Parkverweis, Erstattung einer Anzeige oder ähnliches zu ergreifen. Der Europa-Park behält sich auch das Recht vor, Besucher, deren Verhalten vermuten lässt, dass sie sich selbst oder andere Personen gefährden oder stören könnten, vom Parkgelände ohne Ausgleich zu verweisen.

Das Besitzen und Tragen von Waffen, Waffenattrappen oder gefährlichen Gegenständen, wie Schusswaffen, scharfe/spitze Messer, Ketten, Schlagringen, Pfefferspray, Elektroschocker, Werkzeuge, große Scheren, Drähte, Armbrüste, Pfeil und Bogen, Blasrohre, Schleudern, Baseballschlägern, Feuerwerkskörpern oder anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie jedwede Art von diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder verfassungsfeindlichen Objekten etc. ist auf dem Gelände des Parks nicht gestattet.

Das Mitnehmen oder der Betrieb von Drohnen oder jeglicher Art von ferngesteuertem Spielzeug und Geräten ist nicht gestattet.

Sperrige und übergroße Gegenstände wie große Koffer dürfen nicht mitgenommen werden. Bitte nutzen Sie unsere Schließfächer am Haupteingang. Rucksäcke, Handtaschen sowie jegliche Art von Koffern dürfen, außer in den dafür vorgesehenen Schließfächern, nicht unbeaufsichtigt deponiert werden.

Aus Gründen der Sicherheit für alle Besucher dürfen motorisierte oder nichtmotorisierte Fortbewegungsmittel wie Rollschuhe, Fahrräder, Tretroller etc. nicht in den Europa-Park mitgebracht werden, außer wenn diese aus gesundheitlichen Gründen nachweisbar erforderlich sind und dies für andere Gäste ersichtlich ist. Die Genehmigung zur Nutzung dieser Fortbewegungshilfen ist im Voraus schriftlich einzuholen.

Das mutwillige Lärmen oder der lautstarke Betrieb von Musikgeräten ist untersagt. Gegenstände, die die öffentliche Ruhe stören können wie z. B. Vuvuzelas, Megaphone, Hupen oder andere Musikinstrumente, dürfen nicht mitgenommen oder betrieben werden.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften im Parkgelände sind unbedingt zu beachten.

Das Rauchen in den Attraktionen, Wartebereichen, in den Shows, bei Aufführungen und Menschenansammlungen sowie in den ausgewiesenen Nichtraucherzonen ist untersagt. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Mitmenschen.

Das Grillen sowie die Mitnahme von Grill- oder Kochgeräten ist nicht gestattet.

Besucher dürfen die Wege und Plätze nicht verlassen.

Das Betreten der gekennzeichneten Bühnen-, Kulissen-, Backstage- und Versorgungsbereiche ist nicht erlaubt. Absperrungen, Zäune und Mauern dürfen nicht überstiegen werden.

Das Baden in den künstlichen wie natürlichen Seen oder das Betreten der gefrorenen Gewässer ist nicht erlaubt.

Alle Besucher sind angehalten, sich korrekt und angemessen zu kleiden. Das Tragen von Oberbekleidung und Schuhen ist erforderlich.

Der Europa-Park behält sich vor, Besucher die z.B. so geschminkt, gekleidet oder tätowiert sind, dass andere Gäste, insbesondere Kinder, daran Anstoß nehmen könnten, oder die so gekleidet sind, dass sie irrtümlich für Mitarbeiter oder Darsteller des Europa-Park gehalten werden könnten, jederzeit vom Gelände ohne Ausgleich zu verweisen. Das Tragen von Masken oder das vollständige Verhüllen des Gesichts ist verboten. Eine Verschleierung aus religiösen Gründen ist erlaubt.

Hunde sind willkommene Gäste, müssen aber stets an der kurzen Leine geführt und fortwährend beaufsichtigt werden. Gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden haben keinen Zutritt zum Park. Zu Fahrgeschäften, Shows und zu besonders gekennzeichneten Bereichen des Parks haben Hunde keinen Zutritt. Ein Hygieneset zur Beseitigung von Hundekot ist mitzuführen. Andere Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Das Mitnehmen von großen Mengen oder hochprozentigem Alkohol, der Besitz oder Konsum von illegalen Betäubungsmitteln sowie Hilfsmitteln zu deren Konsum ist verboten und wird entsprechend geahndet.

Personen, die unter starken Alkoholeinfluss oder unter Drogeneinfluss stehen, können vom Parkgelände verwiesen werden.

Das Durchsuchen von Müll-, Sammel- oder Auffangbehältern ist verboten. Der Inhalt in den dafür vorgesehenen Behältern ist Eigentum des Europa-Park. Jede Entnahme oder Verbringung vom Gelände ist untersagt.

4. Benutzung der Fahrgeschäfte, Attraktionen, Shows und Einrichtungen

Die Fahrgeschäfte, Attraktionen, Shows und Einrichtungen im Europa-Park stehen den Besuchern im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung und Zweckbestimmung zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten der Fahrgeschäfte, Attraktionen, Shows und Einrichtungen können hierbei von der Öffnungszeit des Europa-Park abweichen. Bei Unterbrechung der Stromzufuhr oder sonstigen Ereignissen und einem hierdurch bedingten Ausfall von Fahrgeschäften oder Shows ist eine Rückerstattung des Eintrittspreises nicht möglich.

Bei starkem Wind, behinderter Sicht, Gewittern oder besonderen Witterungsverhältnissen ist der Europa-Park berechtigt, zum Schutz der Besucher den Betrieb einzelner oder aller Einrichtungen und Fahrgeschäfte einzustellen. Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des gezahlten Eintritts besteht nicht.

Bestimmte Fahrgeschäfte, Attraktionen, Shows und Einrichtungen haben lediglich saisonalen Charakter oder können aufgrund von Bau- und Wartungsarbeiten, aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen geschlossen werden. Diese Schließungen können auch ohne besondere Vorankündigung durchgeführt werden.

Technisch oder organisatorisch bedingter Betriebsausfall einzelner Fahrgeschäfte, Attraktionen, Shows oder Einrichtungen ergibt kein Recht auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.

Die Nutzung einiger Fahrgeschäfte, Attraktionen, Shows oder Einrichtungen erfordert eine gute körperliche Verfassung und erfolgt eigenverantwortlich sowie auf eigene Gefahr. Die Sicherheitsvorrichtungen müssen benutzt und die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

Die Besucher sind verpflichtet, sich vor der Nutzung vom eigenen Gesundheitszustand zu überzeugen, sich über Risiken zu informieren und die Nutzungs- und Zugangsregeln sowie die Sicherheitsvorschriften und -bestimmungen zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Der Europa-Park ist dazu berechtigt aus Sicherheitsgründen einzelne Personen z.B. aufgrund der Größe, des Körperbaus, körperlicher bzw. geistiger Einschränkungen, ständiger oder vorübergehender Behinderungen, Schwangerschaft etc. von der Nutzung einzelner Fahrgeschäfte, Attraktionen, Shows oder Einrichtungen auszuschließen. Ein Ausschluss aus Sicherheitsgründen stellt keine Diskriminierung dar, sondern dient lediglich dem Schutz Ihrer Gesundheit und Ihrer eigenen Sicherheit.

Bitte lassen Sie insbesondere beim Ein- und Aussteigen stets die notwendige Sorgfalt walten. Anweisungen der Europa-Park Mitarbeiter ist stets Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung oder mutwilliger Missachtung werden Sie von der Benutzung der Fahrgeschäfte ausgeschlossen. Bei Verstoß oder im Wiederholungsfalle können Sie aus dem Park verwiesen werden. Einen Anspruch auf Ersatz haben Sie in diesem Falle nicht. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch, wenn Sie versuchen, sich in einer Warteschlange vorzudrängeln.

Die Benutzung von Spielgeräten und ähnlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Benutzen von Spielgeräten auf Spielplätzen ist Erwachsenen untersagt. Spezielle Altersbestimmungen, die hierbei den zulässigen Nutzerkreis regeln, sind verbindlich und einzuhalten. Eltern haften für ihre Kinder.

Das Mitführen loser Gegenstände in den Fahrgeschäften ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Insbesondere Kameras, Handys, Schlüssel und ähnliche lose Gegenstände sind vor der Fahrt sicher zu verstauen. Für abgelegte Gegenstände übernimmt der Europa-Park keine Haftung.

Sie haften für alle Schäden, die durch Missachtung der Benutzungsordnung z. B. durch das Mitführen loser Gegenstände oder durch mutwillige Beschädigung entstehen.

5. Aufsichtspflicht

Eltern und Begleitpersonen werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Aufsichtspflicht sorgfältig wahrzunehmen haben. Weiterhin tragen sie die Verantwortung für alle Schäden, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen, auch wenn die Aufsichtsperson am Besuchstag nicht vor Ort anwesend ist.

6. Werbung und Anbieten von Waren und Leistungen

Werbung auf dem Parkgelände und auf den Parkplätzen des Europa-Park oder das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ist nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung der Geschäftsleitung gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsumfragen und Zählungen. Werbungen und Kundgaben für Organisationen, Verbände, Interessengemeinschaften oder Eigenideen mit Mitteln aller Art sind auf dem Parkgelände und innerhalb aller Gebäude und Fahrgeschäfte etc. verboten und werden in jedem Einzelfall mit Parkverweis, zivilrechtlicher Inanspruchnahme sowie strafrechtlicher Anzeige wegen Hausfriedensbruch geahndet.

7. Videoüberwachung, Film- und Fotoaufnahmen

Der Europa-Park ist videoüberwacht. Die Überwachung dient der Sicherheit der Besucher und der Mitarbeiter sowie dem Schutz der Anlagen und Einrichtungen.

Regelmäßig werden im Europa-Park Film- und Fotoaufnahmen gemacht. Die Bereiche bzw. Attraktionen werden soweit möglich gekennzeichnet. Eigene Foto- und Filmaufnahmen für private Zwecke sind erlaubt, sofern andere Gäste hierbei nicht beeinträchtigt oder gestört werden. Professionelle Foto- und Filmaufnahmen mit kommerzieller Nutzungsabsicht sind hingegen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet. Bitte wenden Sie sich hierfür vorab an die Unternehmenskommunikation des Europa-Park.

8. Besucherkontrollen

Jeder Besucher, der den Parkbereich im Geltungsbereich dieser Parkordnung betreten möchte, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, sich freiwillig einer eventuellen Kontrolle durch den Sicherheitsdienst des Europa-Park zu unterziehen. Dabei ist den Anweisungen des Sicherheitsdienstes uneingeschränkt Folge zu leisten, widrigenfalls wird der Zutritt verwehrt. Der eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol-/ Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Jeder Gast erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse dahingehend durchsucht werden dürfen.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, den Zutritt zum Gelände zu verweigern.

Selbiges gilt für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Kleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern. Der Sicherheitsdienst ist weiterhin berechtigt, diejenigen Gegenstände, die nicht im Einklang mit dem obigen Absatz stehen wie z.B. Drogen, Waffen, etc. sicherzustellen.

Der Sicherheitsdienst ist auch berechtigt, derartige Kontrollen bei Personen vorzunehmen, die sich bereits auf dem Gelände aufhalten.

9. Haftungsbeschränkung

Der Europa-Park haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch den Europa-Park oder Europa-Park Mitarbeiter verursacht worden oder die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind.

Im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist bei einfacher Fahrlässigkeit die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung bei arglistig verschwiegenen Fehlern wie auch die Haftung bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache bleibt davon unberührt.

Der Europa-Park haftet nicht für Gegenstände, die Europa-Park Mitarbeiter im Park übergeben oder auf sonstige Weise auf dem Parkgelände abgelegt oder deponiert werden. Für Gegenstände (beispielsweise Handys, Schmuck, Fotoapparate, Kameras, Kleidungsstücke etc.), die während der Benutzung von Fahrgeschäften, Attraktionen, Shows oder Einrichtungen beschädigt oder zerstört werden bzw. verloren gehen, wird keine Haftung übernommen.

10. Schadensmeldungen

Alle Einrichtungen im Park werden sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schaden vor Verlassen des Parkgeländes bei der Information. Melden Sie sich auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommnis vielleicht später ein Schaden entstehen könnte. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn eine mögliche und zumutbare Schadensmeldung erst nach Verlassen des Parks erfolgt.

11. Hausrecht

Der Europa-Park ist berechtigt, Personen, die gegen die Park- und Parkplatzordnung verstoßen, nach eigenem Ermessen ohne Ausgleich zu verweisen.